Änderung zur Härtefallrichtlinie

Antragstellend: Till Zaschel Ansprechperson: Till Zaschel

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 1 der "Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen" aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 11.12.2018 vom StuPa beschlossenen Wahlordnung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen.

alt	neu
§1 Bedarf	§1 Bedarf
b) Wohnung	b) Wohnung
Wohnt der*die Antragsteller*in	Wohnt der*die Antragsteller*in
eigenständig, also z.B. nicht mehr im	eigenständig, also z.B. nicht mehr im
Elternhaus, so wird die durchschnittliche	Elternhaus, so wird die durchschnittliche
Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu	Monatsmiete (inkl. Nebenkosten)
einer Höhe des arithmetischen Mittels der	angerechnet bis zu einer Höhe der
monatlichen Ausgaben für Miete einschl.	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben
Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung	der Einpersonenhaushalte aus dem
des Deutschen Studierendenwerks	Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)
angerechnet. Wohnt der*die	Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und
Antragssteller*in mit weiteren Personen in	Wohnungssituation) addiert mit der
einer Wohnung, so werden nur die	Angemessenheitsgrenze der
anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt	Bruttokaltmiete laut Fachlicher Weisung
der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so	des kommunalen Trägers zu §22 und 24
wird die ggf. anteilige Miete nur dann	SGB II der Stadt Dortmund. Wohnt der*die
angerechnet, wenn er*sie nachweisen	Antragssteller*in mit weiteren Personen in
kann, dass er*sie Miete zahlt.	einer Wohnung, so werden nur die
	anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt
	der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so
	wird die ggf. anteilige Miete nur dann
	angerechnet, wenn er*sie nachweisen
	kann, dass er*sie Miete zahlt.
Änderungsantrag 1: Streichen der	
Änderungen in §1 Bedarf b)Wohnungen,	
stattdessen folgende Änderung vornehmen:	
§1 Bedarf	§1 Bedarf
d) Grundbedarf	d) Grundbedarf
Wohnt der*die Antragsteller*in bei den	Wohnt der*die Antragsteller*in bei den
Eltern, so wird der Grundbedarf	Eltern, so werden die
aus der Sozialerhebung des Deutschen	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben
Studierendenwerks berechnet,	der Einpersonenhaushalte aus dem
indem die arithmetischen Mittelwerte der	Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)
monatlichen Ausgaben eines	berechnet, indem von der Summe der
Normalstudierenden aus "Kleidung",	regelbedarfsrelevanten

"Lernmittel", "Kommunikation" und Verbrauchsausgaben der "Freizeit, Kultur und Sport" aufaddiert Einpersonhaushalte Abteilung 11 werden. (Beherbergungs- und Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei Gaststättendienstleistung), Abteilung 7 den Eltern, so wird der (Verkehr) und Abteilung 4 Grundbedarf aus der Sozialerhebung des (Wohnungsmieten, Energie und **Deutschen Studentenwerks** Wohnungssituation), subtrahiert werden. berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei Wohnen bei den Eltern die den Eltern, so wird die Summe der Ausgaben für "Ernährung" addiert werden. Regelbedarfsstufe 4 aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte 3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Abteilungen 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), 8 (Post und Telekommunikation), 7 (Verkehr), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und gegenstände, laufende Haushaltsführung) und 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) subtrahiert werden. §8 Entfallen eines Auszahlungsanspruches §8 Entfallen des Auszahlungsanspruches neu (1) Würde das Haushaltsbudget des Härtefalls bei der Auszahlung eines angenommenen Härtefallantrages überschritten werden, entfällt der Anspruch auf die Auszahlung des Härtefalles.

Begründung:

Wir sind auf einem Hoch der Ablehnungen, da die Sozialerhebung und damit die Errechnungsgrundlage seit sechs Jahren nicht erneuert wurde. Um dem entgegenzuwirken möchten wir die Härtefallrichtlinie überarbeiten, bis eine bessere Erhebung oder Datengrundlage zur Verfügung stehen.